

# **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Babenhausen**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) sowie des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 27.04.2017 nachstehende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlassen:

## **§ 1**

### **Träger und Rechtsform**

(1) Die Kindertageseinrichtungen werden durch Betreiber im Auftrag der Stadt Babenhausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Soweit sich Regelungen aus der Satzung und der Betriebsordnung der Betreiber widersprechen, haben die Regelungen der Satzung Vorrang.

## **§ 2**

### **Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Babenhausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ohne die Stichtagregelung besteht für jedes Kind mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht für die Kindertageseinrichtungen in der Gesamtstadt Babenhausen.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

(1) Die Erziehungsberechtigten bestimmen mit der Leitung der Einrichtung das wöchentliche Betreuungsmodell für das Kind. Es gibt fünf Möglichkeiten:

25 Wochenstunden

30 Wochenstunden (Harpertshausen)

35 Wochenstunden

44,5 Wochenstunden

47,5 Wochenstunden

(2) Folgende Kindertageseinrichtungen sind Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 7:30 bis 16:00 Uhr geöffnet und bieten eine wöchentliche Betreuungszeit von 25, 35 und 44,5 Std. an:

- ASB Kita Danziger Straße, Babenhausen

- ASB Kita Hergershausen

- ASB Kita Sickenhofen

- ASB Kita Wichtelwald, Babenhausen

(3) Folgende Kindertageseinrichtungen sind Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet und bieten eine wöchentliche Betreuungszeit von 25 und 35 Std. an:

- ASB Kita Wuselkiste, Harreshausen

- ASB Kita Regenbogenland, Langstadt

(4) Folgende Kindertageseinrichtung ist Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und bietet eine wöchentliche Betreuungszeit von 25, 35, 44,5 und 47,5 Std. an:

- ASB Kita Kunterbunt, Babenhausen

(5) Folgende Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet und bietet eine wöchentliche Betreuungszeit von 30 Std. an:

- ASB Kita Harpertshausen

(6) Folgende Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet und bietet eine wöchentliche Betreuungszeit von 25, 35 und 44,5 Std. an

- Evangelische Kita, Babenhausen

(7) Das Modell ist fest und kann jährlich zum 01.02. gewechselt werden. Der Betreiber entscheidet, ob im begründeten Einzelfall ein Wechsel unterjährig möglich ist.

(8) Die Kosten sind in der Gebührensatzung im Einzelnen geregelt.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung. Für die Platzzusage wird eine Verwaltungspauschale von den

Erziehungsberechtigten erhoben. Mit Unterschrift des Betreuungsvertrags erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die Betriebsordnung an.

(2) In der Regel wird 3 Monate vor Aufnahme des Kindes der schriftliche Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten abgeschlossen.

(3) Wenn die durch die Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung einer Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Aufnahme der Kinder wird durch den Bedarf nach Betreuungszeiten und durch das Alter des Kindes bestimmt, den Anteil der Geschlechter in der Einrichtung, den Anteil der Integrationskinder, den Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund. Es wird außerdem darauf geachtet, dass Geschwisterkinder bevorzugt aufgenommen werden können.

## **§ 5**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten meldepflichtigen Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich den Betreiber und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 6**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt zur Mitte des Folgemonats (rückwirkende Berechnung).

## **§ 8**

### **Abmeldung**

(1) Abmeldungen sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens zum 1. des vorherigen Monats in schriftlicher Form vorzunehmen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin weiter zu entrichten.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind im Ausnahmefall vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Betreiber nach vorheriger Anhörung der Kita-Leitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

(5) Eine vorübergehende Abmeldung während der Schließungszeiten ist nicht möglich.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Babenhausen tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Babenhausen“ vom 01.03.2011, die 1. Änderung der „Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten der Stadt Babenhausen“ vom 01.08.2013 und die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Babenhausen“ in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Babenhausen, den 27.04.2017

Der Magistrat der Stadt Babenhausen



Joachim Knoke  
Bürgermeister